

Die Eric Gustav Adler Stiftung

wurde am 26. September 2011 als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet und gemäß §§ 80,81 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt. Der Sitz der Stiftung ist München.

In der **Präambel der Satzung** heisst es:

Den Alltag vieler Menschen beherrschen Armut und die Folgen von sozialer Ausgrenzung – oftmals verursacht und verschlimmert durch gewaltsame Konflikte, Krieg, und die Folgen von Katastrophen vielfältiger Art. Besonders betroffen sind immer ältere Menschen, sowie Kinder und Jugendliche.

Die Teilhabe am vielfältigen Leben der Gemeinschaft und die Freude daran bieten eine Möglichkeit, diese Not zu lindern, Perspektiven und Hoffnung für das eigene Leben zu entwickeln, aufeinander zuzugehen und einen Weg zu finden, Notlagen zu überwinden. Die Teilhabe am Gemeinschaftsleben kann seelische Not lindern, versöhnen und Kraft für die Bewältigung schwerer Lebensumstände geben.

Die Stifter haben sich das Ziel gesetzt, Personen, Initiativen und Einrichtungen zu unterstützen, die sozial benachteiligten Menschen den Zugang zu den vielfältigsten Formen des gemeinschaftlichen Lebens eröffnen.

Ziele:

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur sowie des Sports.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der personellen, räumlichen und materiellen Ausstattung von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen sowie Behinderter in sozialer Not oder aus sozial benachteiligten Familien. Schwerpunkte sind dabei insbesondere Projekte von lokalen Initiativen, nichtstaatlichen und gemeinnützigen Hilfsorganisationen,
- die besondere Förderung von Projekten, die Menschen – auch grenz- und kulturüberschreitend - aus Konfliktparteien zu gemeinsamen Projekten zusammenbringen,
- Zuschüsse für Projekte, die Bewohner von Einrichtungen der Alten-, Kinder- und Jugendpflege die Teilnahme an gemeinnützigen, insbesondere kulturellen und sportlichen Veranstaltungen ermöglichen,
- Zuschüsse für die Ermöglichung der Teilnahme an Schul- und Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die sonst nicht daran teilnehmen könnten,
- einmalige Zuwendungen für Investitionen in Infrastruktur wie zum Beispiel durch Anschaffung von Musikinstrumenten, künstlerischem Handwerkszeug, begleitenden Hilfsmitteln, der Errichtung und Ausgestaltung von Räumlichkeiten sowie in die personelle Ausstattung, insbesondere im Bereich der Betreuung. Besonders dringlich ist dies, um die Startbedingungen in oder nach Krisen- und Notsituationen zu verbessern.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den genannten Stiftungszweck fördern.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, sind die Empfänger der Stiftungsmittel Hilfspersonen der Stiftung, die die Stiftungsmittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden haben. Die finanziellen Leistungen für die o.a. Zweckverwirklichungsmaßnahmen sind zeitlich begrenzt und alle geförderten Projekte sind regelmäßig und unabhängig zu überprüfen.